

# Die Baugewerkschaft

Organ  
des Zentral-Verbandes  
christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag.  
Abonnementspreis pro Quartal 2,— Mk. (ohne Bestellgeld), bei Zufendung unter Kreuzband 2,40 Mk.  
Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.  
Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mk.

Herausgegeben vom Vorstandsvorstand.

Geschäftsstelle: Berlin O, Rüdersdorfer Straße 60.  
Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 4337.  
Postcheck-Konto der Hauptkassa 9367 Berlin.

Schriftleitung: Berlin O, Rüdersdorfer Straße 60.  
Inseratengeschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Hauptstraße 116, Fernsprecher: Amt Lühnow, 2513.  
(Verbandsanzeigen wie Versammlungsinserte u. dergl. sind an die Redaktion direkt zu richten.)  
Schluß der Redaktion: Montag morgens 8 Uhr.

Nummer 27. Berlin, den 7. Juli 1912. 13. Jahrgang.



## Enttäuschte Feinde.

Am Verhalten unserer Feinde können wir am besten beurteilen, ob wir in dieser oder jener Frage richtig oder falsch gehandelt haben. Je nachdem aus den Reihen Beifall oder gar Belobigung für uns kommt, ist mit Bestimmtheit darauf zu schließen, ob wir nicht unserem eigenen Interesse, sondern dem unserer Feinde gedient haben. Wozu sonst ihr Beifall, ihre Befriedigung? Umgekehrt läßt ihre Belobigung und ihr Geschimpfe auf das, was wir getan, ihre Enttäuschung erkennen; sie sind nicht auf die gestellte Rechnung gekommen, ihre Hoffnungen und sehnlichsten Wünsche haben einen Fehlschlag erlitten. Darum der Unmut.

Man muß wissen, was bei dem Kampf um die christlichen Gewerkschaften für die Sozialdemokratie ihre gewerkschaftlichen Organisationen auf dem Spiele steht, um ihre Haltung zu begreifen. Zahlreich sind die christlichen Gewerkschaften für die „freien“ Gewerkschaften der bedeutendsten Konkurrenz. Weit mehr ins Gewicht fällt die selbständige Vertretung der Arbeiterinteressen durch die christlichen Gewerkschaften, die auch vor den schwersten Kämpfen nicht zurückschrecken, wenn es sich um beständige und durchführbare Forderungen handelt. Der Nimbus der Sozialdemokratie als alleinige Vertreterin der Arbeiterinteressen ist dadurch zerstört worden. Praktisch wurde den Arbeitern gezeigt, daß auch ohne Sozialdemokratie, ja noch weit besser durch die christlichen Gewerkschaften ihren wirtschaftlichen Interessen dienen können. Eine gewaltige geistige Aufklärungsarbeit hat die christliche Gewerkschaftsbewegung dem sozialdemokratischen Lehrgang mit samt dem roten Phrasengebimmel entgegen gestellt, auch über die Methode und Ziele der sozialdemokratischen Agitation hat sie weitestgehende Kenntnis verbreitet. Sie hat wirtschaftliche Erziehungsarbeit an ihren Mitgliedern geleistet, die sie dahin geschult, daß sie die wirtschaftlichen Zusammenhänge erkennen und demgemäß handeln, die alle sozialdemokratischen Unkenrufe über sich hinwegwerfen u. dgl. Die christliche Gewerkschaftsbewegung ist ferner ein Schutzwall geworden gegen die Zerstörung religiöser und vaterländischer Ideale. Die Lehrtätigkeit einmal unterwühlt, und auf dieses Ziel die ganze Tätigkeit der „freien“ Gewerkschaften gestellt, ist der Arbeiter für die Sozialdemokratie verloren. Auch auf dem politischen Gebiet stehen die christlichen Gewerkschaften der „Arbeiterpartei“ im Wege. Gewiß, die christlichen Gewerkschaften sind politisch neutral, und niemand ist imstande, ihnen einen Vorwurf dieser politischen Neutralität nachzuweisen. Jede bürgerliche Gewerkschaftsbewegung hat ganz natürlich und ohne ihr Zutun die Nebenwirkung, ihre Mitglieder den bürgerlichen Parteien erhalten zu bleiben. Wer seine Verantwortung in den „freien“ Gewerkschaften sucht oder zu suchen geglaubt ist, wird früher oder später den Stimmzettel zur Urne tragen. So würde z. B. das rheinisch-westfälische Industriegebiet ohne die christliche Gewerkschaftsbewegung der Sozialdemokratie heute restlos ausgeliefert sein. Und endlich der Einfluß der christlichen Gewerkschaften auf die Abgeordnete bürgerlicher Parteien in den verschiedenen Parlamenten tätig, und auch das erscheint der Sozialdemokratie nicht dienlich; denn unsere Abgeordneten gewählten Kollegen sind den wilden sozialdemokratischen Angriffen ausgesetzt und

werden von ihr in der pöbelhaftesten Weise mit Schmutz beworfen. Das allein besagt genug und erübrigt sich weitere Worte.

Aus dieser kurzen und bei weitem nicht vollständigen Darstellung wird das rege Interesse der Sozialdemokratie an dem Streit um die christlichen Gewerkschaften ersichtlich. Welche gewaltigen Aussichten würden sich ihr aus einer Zerstörung oder auch nur empfindlichen Schwächung der christlichen Gewerkschaften eröffnen? Sie würden sich ins Ungemessene steigern, und wäre sie der unbestrittene Herr der Situation. Sie würde das erstrebte Monopol auf gewerkschaftlichem und tariflichem Gebiet einnehmen und damit den gesamten Arbeitsmarkt beherrschen. Eine ernsthafteste Konkurrenzorganisation neu zu bilden, daran ist bei der weit vorgeschrittenen Organisation des organisationsfähigen Teiles unserer Arbeiterklasse nicht mehr zu denken. Die Tarifentwicklung ist in den wichtigsten Berufszweigen bereits zu Reichsarbeitsverträgen gediehen, es hat den christlichen Gewerkschaften große Mühe gemacht, in dieselben überhaupt hineinzukommen oder sich darin zu behaupten. In einigen Berufen sind sie bereits zu spät gekommen, z. B. im Chemigrafengewerbe, wo ein Reichsarbeitsvertrag besteht, und ist in diesem nicht mehr an eine Änderung zu denken. In den übrigen Erwerbszweigen macht die Tarifentwicklung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ebenfalls andauernde Fortschritte, und auch in diesen würde bei Nichtbestehen der christlichen Gewerkschaften das Tarifmonopol der Sozialdemokratie in die Hände fallen. Ist es heute schon außerordentlich schwer, sich als christlicher Arbeiter zu behaupten, so würde das in Zukunft unter derartigen geistlichen Verhältnissen absolut unmöglich sein. Wer Arbeit haben wollte, müßte vorerst die Mitgliedschaft zur sozialdemokratischen Organisation nachsuchen und hätte in allem deren Beschlüssen zu folgen; anderns drohte Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Ruin. Dann ließe sich daran denken, politische Ziele und Forderungen durch die „freien“ Gewerkschaften zu verwirklichen. Heute muß die Sozialdemokratie darauf verzichten, weil die christlichen Gewerkschaften ihr hindernd im Wege stehen. Und die Eroberung der politischen Macht wird durch sie in immer weitere Ferne geschoben.

Das ist der Preis, um den gewürfelt wird. Bis heute ist die Sozialdemokratie gar nicht zufrieden mit uns, im Gegenteil, sie lästert uns fast noch mehr als früher. Die Wut des Enttäuschten spricht daraus, der seine Rechnung nicht gefunden. Die tollsten Sprünge unterlaufen ihr dabei, was heute hott war, ist morgen hü, was heute weiß war, ist morgen schwarz. Trefflich wird diese Haltung der sozialdemokratischen Presse vom Kollegen Stegerwald gekennzeichnet, welcher uns schreibt:

„Nichts ist mehr geeignet, die Charakterlosigkeit der sozialdemokratischen Presse so evident darzutun, wie die Haltung, die sie in den vergangenen Wochen zum Gewerkschaftsstreit im katholischen Lager, namentlich gegenüber den christlichen Gewerkschaften, eingenommen hat. Die Sozialdemokratie wartet seit einem Jahrzehnt sehnsüchtig auf den Untergang der christlichen Gewerkschaften. Vergebens. Es gelang nicht, sie tot zu streichen, tot zu verkommen, tot zu streiken und auch nicht, sie tot zu terrorisieren. Schon vor neun Jahren sah der sozialdemokratische Bergarbeiterredakteur Hue die christlichen Gewerkschaften „auf den letzten Krüden einherhumpeln“. Mittlerweile hat die Zahl ihrer Mitglieder ständig zugenommen. Also daneben prophetisch. Die Sozialdemokratie in Partei und Gewerkschaft hat in der Zeit keine Gelegenheit unbenutzt vorübergehen lassen, die ihr geeignet erschien, die christliche Ge-

werkschaftsbewegung zu schädigen. Sie hat sich jederzeit und mit jedweden Gegner dieser verhassten „Christen“, einverleibt, auf welchem sozialen Boden er stand, verbündet. Der Feldzug mochte noch so schmachvoll und so blanzabel sein, die „Genossen“ waren mit von der Partie. Mitleidlichkeit steht ja nicht im Tuche der Klassenkämpfer, deren Ethik, nicht einmal das Wort Anstand. Nur kleine und gemeine Rachsucht. Die hat die sozialdemokratische Presse in den letzten Wochen „ausgelebt“. Dabei gingen freilich Logik, Konsequenz, Verstand zum Ruine. Da nämlich die Entwicklung der Streitangelegenheit die sozialdemokratische Presse jeden Augenblick vor andere Situationen stellte, meist vor solche, auf die sie gar nicht gefaßt war, mußte sie einmal so, dann wieder so, dann wieder anders herum schreiben. Ein Gefasel, ein Geseufze, ein grenzenlos lächerliches Hin- und Hergehops. Sehen wir zu:

**Erste Phase:** Kaum waren die Fingstundgebungen heraus, da verübete die sozialdemokratische Presse mit wildem Geschrei: „Rom hat gesprochen. Die christlichen Gewerkschaften sind zum Tod verurteilt. Verwirrung und Auflösung herrscht bei ihnen.“ Die „Christenführer“ sind „schlah!“ und „ihre Anie schlottern“. Dem Papst aber redete diese sozialdemokratische Presse als von dem „Manne in Rom, der am liebsten jegliche selbständige Bewegung der katholischen Arbeiter zur Verbesserung ihrer irdisch materiellen Lage im Keime erstickt möchte“. Die Kirche sei „eben ein Stützpunkt des Kapitalismus“. — Diese Darstellung hatte offenbar den Zweck, die Verwirrung zu schaffen, die die sozialdemokratische Presse gerne gesehen hätte, und die — nicht da war.

**Zweite Phase:** Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften hatte seine Erklärung erlassen; die gesamte öffentliche Meinung begrüßte sie. Die Entwicklung ging den umgekehrten Weg, wie die Sozialdemokratie vermutet hatte. Die roten Blätter waren passiv. Und flugs wurde der Kurren herumgeworfen. Jetzt erschienen Artikel unter dem Titel „Sturm auf gegen den Papst“. Man denke: die sozialdemokratischen Blätter, die jahraus, jahrein Gift und Galle speien gegen Religion, Kirche, Papsttum, Geißlichkeit, setzten heuchlerisch auseinander, wie „respektlos und ungehorjam“ doch diese christlichen Gewerkschaftsführer gegen den heiligen Vater in Rom handelten. „Rebellen“ wären sie. Es zeige sich, daß sie „niemals kirchlich gesinnt“ gewesen, daß sie „nur so getan“ hätten. — Der Zweck dieser Uebung war die Aufschüchtlung der Gegner und Demütigung der christlichen Gewerkschaften, auf daß doch das eintreten möchte, was die sozialdemokratische Presse so sehnlichst erwartet und bereits als Tatsache behandelt hatte: Eine Zerstörung der christlichen Gewerkschaften.

**Dritte Phase:** Es steht eine Sitzung des Vorstandes des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften an, die darüber Beschluß zu fassen hat, ob ein außerordentlicher Kongress vonnöten sei. Die sozialdemokratische Presse zerbricht sich den Kopf darüber, was da wohl beschlossen werden könnte. Sie findet, am besten wäre ein recht radikaler Beschluß, das könnte den „Christen“ den größten Schaden bringen. Also schreibt Schmod wiederum anders herum. Jetzt ist die Haltung der „Christenführer“ auf einmal schlapp und feige. Die sozialdemokratische Presse glaubt, die Führer der christlichen Gewerkschaften so etwas scham machen zu können. Daneben spekuliert!

**Vierte Phase:** Der Vorstand hält es nicht für nötig, einen Kongress abzuhalten, und präzisiert noch einmal in aller Bestimmtheit seine Stellung. Die in Gildesheim versammelten Bischöfe teilen dem Verbandsrat der katholischen

Arbeitervereine Westdeutschlands mit, „daß die Gewerkschaftsangelegenheit in ernste und wohlwollende Beratung genommen“ sei. In der katholischen Tagespresse tritt Waffensstillstand ein. Die rote Presse ist außer sich vor Wut. Nun sollen all die Auseinandersetzungen aufhören, die Rubrik „Vom christlich-katholischen Kriegsschauplatz“, die die „Genossen“ so schön vom eigenen Parteistand abgelenkt hatte, stören gehen! Unjählich! Und jetzt erst recht mit leiberegendes Hin- und Herrennen und possierliches Geschrei im sozialdemokratischen Mätkerwald. Jetzt werden diejenigen „Christenführer“, die man vor wenigen Tagen noch als „Rebellen“ gegen den hl. Vater hingestellt, mit Vorwürfen überhäuft. Sie hätten keine Courage, beschränken sich in vorsichtiger Mäßigung, ihr Beschluß wäre wohlfrei mit Paprikaphrasen, sie duckten sich. Zwischen hinein kommen aber noch Stimmen, die den Anschluß verpaßt und noch im alten Ton weiterleiern, die Cöln-Blattmacher reden „rabiate Töne“ und wollten den heiligen Vater ihren Schreiminungen unterordnen. Man vergleiche den „Vordarís“ vom 21. Juni und die „Bergarbeiter-Zeitung“ vom 22. Juni. Größere Gegensätze sind nicht denkbar. Und indes sich das Cöln Sozialistenblatt vom 21. Juni abmüht, die christlichen Gewerkschaften als raitlos, hübschend und als unterlegen hinzustellen, verfährt was ihre Kollegin von Düsseldorf der entgegengesetzten Auffassung.

Schlus: Eine heillose Konfusion in der sozialdemokratischen Presse. Die Charakterlosen sind der Lächerlichkeit verfallen.“

Das trifft den Nagel auf den Kopf. Mit einer besonders niederträchtigen Verleumdung des „Vordarís“ werden wir uns in der nächsten Nummer der „Bauergewerkschaft“ befassen. Die sozialdemokratische Presse aber sollte sich heute schon darüber klar sein, daß das, was sie in ihren kühnsten Träumen zu hoffen gewagt, auch nur Träume und Schäume geblieben sind. Sie verflohen im Wind, lassen aber die den Augenblick ein angenehmes Gefühl zurück. Hab tritt die Wirklichkeit aber wieder in ihre Rechte, und man bemerkt mit bitterem Groll, daß man sich selbst betrogen. Diese Erfahrung muß aber wieder einmal die Sozialdemokratie machen. Wir haben ihr das schon früher vorausgesagt, aber es ging ihr wie so manchen anderen, was sie nicht wünscht, glaubt sie auch nicht gern. Sei's drum: Wer den Schaden hat, braucht für den Spott nicht zu sorgen.

### Zur Neuordnung der Krankenkassen.

Nachdem seit dem 1. Januar dieses Jahres die Kranken- und Hinterbliebenen-Versicherung in Kraft getreten ist, hat sich das Interesse in den an der Durchführung der Reichsversicherungsordnung interessierten Kreisen zunächst der Frage der Neuordnung der Krankenkassen gewandt. Noch ist nicht bekannt, wann die Durchführung von der Regierung angeordnet wird; als Termin wird der 1. Juli 1913 genannt. Inzwischen ist unter den Versicherungs-Behörden und Technikern der Streit entbrannt über die richtige Auslegung des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung. Wir wollen uns in diesem Streit nicht einmischen, sondern nur herausstellen, was ist, um den Funktionären und Verwaltungsbeamten im Lande einige Richtlinien und damit zugleich Anhaltspunkte auf die mancherlei hierauf bezüglichen Fragen zu geben. Wir halten uns, soweit es nötig, an den Wortlaut des Gesetzes.

Dieses kennt in Zukunft nur noch Orts-, Betriebs-, Innungs- und Landkrankenkassen. Die letzteren sind eine Neuerung. Die bisherige Gemeindekrankenversicherung fällt in Zukunft fort. Durch kaiserliche Verordnung wird der Tag bestimmt, bis an welchem die Gemeindekrankenversicherungen geschlossen sein müssen. Die Landkrankenkassen können als Ersatz für die Gemeindekrankenversicherungen angesehen werden.

An Stelle der bisherigen gemeinsamen Ortskrankenkassen treten in Zukunft die allgemeinen Ortskrankenkassen. Ueber beide Kassensorten bestimmt § 226 der Reichsversicherungsordnung, „daß sie für örtliche Bezirke errichtet werden,“ also für den Bezirk eines Versicherungsamtes, das in der Regel einer oder mehreren anderen Verwaltungsbehörden.

Die Frage, inwieweit eine Verschmelzung der bestehenden an einem Ort bestehenden Kassen vor sich gehen wird oder muß, ist vorläufig noch strittig. In solchen Städten z. B., wo durch Eingemeindung mehrere gemeinsame Ortskrankenkassen bestehen, neigt ein Teil der Interessenten zu der Ansicht, daß alle diese in einer allgemeinen Ortskasse vereinigt werden müssen. Der andere Teil der Ansicht ist, daß diese Kassen auch nach § 226 der Reichsversicherungsordnung als besondere Ortskrankenkassen fortbestehen können, sofern sie mindestens 50 Mitglieder haben. Dieser Ansicht schließen sich manche Versicherungstechniker und Regierungs-

beamte an. Sollte sich diese Ansicht als die richtige erweisen, dann würde die Zentralisation nicht so an Ausdehnung gewinnen, wie sie manchen Kreisen erwünscht erschien. Man wird in dieser Frage die Entscheidung der maßgebenden Stellen abwarten müssen.

Der Ausdruck „Land“-Krankenkassen ermöglicht in bezug auf den Preis der Versicherten und den Bezirk der Errichtung einen Trugschluß insofern, als er die Annahme zuläßt, daß die Kassen nur für ländliche Bezirke und Landarbeiter in Frage kommen. Dem ist nicht so, denn § 235 der Reichsversicherungsordnung sagt: „Mitglieder sind die in der Landwirtschaft Beschäftigten, die Dienstboten, die im Wandergewerbe Beschäftigten sowie die Hausgewerbe treibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten.“ Da, wo mindestens 250 Personen als Pflichtmitglieder in Frage kommen, kann auch in städtischen Bezirken eine Landkrankenkasse errichtet werden (§ 228 der Reichsversicherungsordnung). Jedoch kann nach § 229 die Errichtung unterbleiben, wo der Beschlußausschuß des Versicherungsamtes nach Anhören beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter das Bedürfnis verneint. Von der Errichtung einer Ortskrankenkasse neben einer Landkrankenkasse kann mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde abgesehen werden, wenn die Ortskrankenkasse nicht mindestens 250 Pflichtmitglieder haben würde (§ 230). Die Errichtung dieser Kassen erfolgt auf Beschluß der Vertreter des Gemeindeverbandes, also der Stadtverordnetenversammlung, des Gemeinderats oder des Kreistages.

Die Landkrankenkassen müssen gegenüber den Ortskrankenkassen als minderwertig bezeichnet werden. Auch die Reichsversicherungsordnungskommission war sich dessen bewußt, und nur die Rücksicht auf die anders gearteten landwirtschaftlichen Betriebe führte zur Annahme dieser Landkrankenkassen. Die Minderwertigkeit besteht in den geringeren Leistungen und dem Fehlen der Selbstverwaltung. Es ist indessen nicht notwendig, daß die Leistungen geringere sind, sie können vielmehr denen der Ortskrankenkassen gleichwertig sein. Die Höhe der Leistungen wird bei der Errichtung der Kasse von den Vertretern des Gemeindeverbandes im Statut festgelegt. Sind diese Vertreter sozial fortgeschritten, dann werden sie die Leistungen über das im Gesetz vorgeschriebene Minimum hinaus ausdehnen. Geschieht das nicht, dann hat es der Vorstand der Kasse in der Hand, die Leistungen durch Vorstandsbeschluß zu erhöhen bzw. zu verbessern. Danach scheint bei diesen Kassen alles in schönster Ordnung. In der Praxis dürfte sich die Sache aber in den meisten Fällen anders gestalten. Der Vorstand der Landkrankenkassen wird nämlich nicht, wie bei den Ortskrankenkassen, vom Ausschuß, der Generalversammlung, gewählt, sondern von der Vertretung des Gemeindeverbandes. Ist nun diese Vertretung sozialpolitisch aufgeklärte, gewerkschaftlich organisierte Arbeiter wählen. Solche Kassen werden ihrer Aufgabe gerecht werden. Trifft die oben angenommene Voraussetzung für die Gemeindevertretung nicht zu und werden bei Errichtung der Kassen im Statut nur die im Gesetz vorgeschriebenen Mindestleistungen festgelegt, dann wird eine solche Gemeindevertretung der Kasse auch einen Vorstand geben, von dem Verbesserungen nicht zu erhoffen sind. In diesen Umständen liegt die Minderwertigkeit der Landkrankenkassen begründet. Man wird also die Landkrankenkassen nicht generell verwerfen dürfen, sondern die Stellungnahme wird sich nach den jeweiligen Umständen richten müssen. Württemberg und Baden haben von dem § 227 der Reichsversicherungsordnung Gebrauch gemacht, nach welchem „die Landesgesetzgebung für das Gebiet oder Gebietsteile des Bundesstaats bestimmen kann, daß keine Landkrankenkassen neben den allgemeinen Ortskrankenkassen errichtet werden.“ Preußen hat zu dieser Frage noch keine Stellung genommen, es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß hier ein allgemeiner Ausschluß der Landkrankenkassen nicht stattfinden wird.

Betriebskrankenkassen können in Zukunft nur noch in solchen Betrieben errichtet werden, die auf die Dauer mindestens 150 (bisher 50) Versicherungspflichtige beschäftigen. So bereits bestehende Betriebskrankenkassen weiter bestehen wollen, müssen sie mindestens dauernd 100 Mitglieder haben. Für Landwirtschafts- und Binnenhäfenbetriebe können Krankenkassen errichtet werden, wenn sie dauernd mindestens 50 Versicherungspflichtige beschäftigen. Es ist zu begrüßen, daß die kleinen Kassengebilde verschwinden, in denen die Versicherten zwar nach dem Gesetz dieselben Rechte haben wie in den anderen Kassen, aber in Wirklichkeit meist nur einen sehr geringen Einfluß auf die Ausgestaltung dieser Kassen ausüben.

Das letztere trifft in noch höherem Maße zu bei Innungs- und Handwerkskrankenkassen. Ihr Fortbestehen ist von der Gleichwertigkeit der Leistungen, mit denen der am Orte maßgebenden Ortskrankenkasse abhängig. Dadurch wird die Lebensfähigkeit vieler die-

ser Kassen unterbunden werden und nicht zum Teil für die Arbeiterchaft.

Besondere Aufgaben für die christlich-nationalen Arbeiterchaft sind vorläufig noch nicht vorhanden. Das Hauptaugenmerk ist zunächst zu richten auf Ausbau der zur Durchführung der Wahlen in den kommenden Organisationen, die Orts- und Bezirkskartelle und die Ausschüsse für Arbeitervertreter wählen und soziale Angelegenheiten. Das Generalsekretariat des Gesamtverbandes verfolgt die allgemeine Angelegenheit und wird bei notwendigen Aktionen durch Rundschreiben an die Funktionäre der Ortsvereine herantreten, und für diesen Fall heißt: „Bereit sein ist alles.“

### Allgemeines.

**Konfessionelle Keiltreiberei.** Die linksstehende Presse will den Gewerkschaftsstreit dazu benutzen, ein Keil zwischen die evangelischen und katholischen Anhänger der christlich-nationalen Arbeiterbewegung zu treiben. Das Hauptaugenmerk ist zunächst zu richten auf Ausbau der zur Durchführung der Wahlen in den kommenden Organisationen, die Orts- und Bezirkskartelle und die Ausschüsse für Arbeitervertreter wählen und soziale Angelegenheiten. Das Generalsekretariat des Gesamtverbandes verfolgt die allgemeine Angelegenheit und wird bei notwendigen Aktionen durch Rundschreiben an die Funktionäre der Ortsvereine herantreten, und für diesen Fall heißt: „Bereit sein ist alles.“

Das ist ganz überflüssig, weil die ganzen Behauptungen und Schlussfolgerungen auf gänzlich falschen Voraussetzungen beruhen. Der Römische Stuhl resp. Papst gibt den interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften weder Weisungen, noch Verhaltensmaßregeln, richtet seine Kundgebungen stets — das ist auch im jetzigen Streit wieder geschehen — an die Adresse katholischer Korporationen oder an die Katholiken überhaupt. Ebenso wenig, wie die christlichen Gewerkschaften Weisungen oder Verhaltensmaßregeln von Rom oder den Bischöfen annehmen können, ebenso wenig haben sie von den kirchlichen Instanzen Zustimmung, Anerkennung oder eine sonstige Kundgebung zu erbitten oder zu fordern. In dieser Sachlage erklärt sich auch der Beschluß, im jetzigen Stadium des Streits keinen außerordentlichen Kongress abzuhalten. Der Ansturm der „Berliner“ war abzuschlagen, die christlichen Gewerkschaften hatten gegen Berliner Verdächtigungen Protest eingelegt, in ihren Kundgebungen noch mal deutlich gesagt, was sie sind und was sie wollen, mehr konnten sie vorerst nicht tun. Und nachdem ferner die Streitfrage von den für den katholischen Volksteil zuständigen Instanzen in „ernste und wohlwollende Beratung“ genommen ist, hätte ein Kongress vor dem Bekanntwerden des Resultats dieser Verhandlungen gar keinen praktischen Zweck gehabt. Ausdrücklich sei hierbei aber noch bemerkt, daß gerade evangelische Führer der christlichen Gewerkschaften sich mit aller Entschiedenheit gegen die Abhaltung eines solchen außerordentlichen Kongresses ausgesprochen haben und daß der diesbezügliche Beschluß einstimmig gefaßt wurde.

### Von der Internationalen Bauausstellung.

Die hohe Bedeutung der Internationalen Bauausstellung zeigt sich um so deutlicher, je weiter die Arbeiterbewegung vorwärts schreitet. Die größten Fachvereinigungen und Verbände, wie der Stahlwerksverband, der deutsche Bauverein usw., werden sich an ihr in umfangreichster Weise beteiligen; die staatlichen Behörden, so in erster Linie die Regierungen Preußens und Sachsens, haben ebenfalls eine bedeutende Beteiligung zugesagt, wie auch das Städtewesen in einem wirkungsvollen Gesamtbild vertreten ist. Das Interesse des Auslandes ist ständig wachsend; Oesterreich, Ungarn, Rumänien, Holland, Skandinavien werden durch Industrie-Ausstellungen vertreten sein, und eine ganze Reihe anderer Staaten steht im Unterhandlungen mit der Ausstellungsleitung. Die wissenschaftlich-künstlerische Abteilung gibt für die praktischen Vorführungen der Industrie und der einzelnen Gewerbegebiete des Bauwesens einen wirkungsvollen Hintergrund ab, und es ist nach den bisherigen zahlreichen Anmeldungen, die jetzt schon mehrfach eine Vergrößerung des Ausstellungsgebietes und fast aller Ausstellungenhallen zur Folge gehabt haben, zu erwarten, daß die Welt-Spezialausstellung im wahrsten und vollsten Sinne des Wortes zustande kommt. Im Urteil der Fachleute ist heute schon die Ausstellung als ein Unternehmen da, dem — wie noch nie auf einem anderen zuvor — die gesamte technische Entwicklung der großen Industrien und die wirtschaftlichen Kämpfe zwischen den größten Industriezweigen und -konzernen zur Darstellung gelangen werden. Die Leipziger Bauausstellung erregt bereits in der Markteile in der Entwicklung des Bauwesens zu bilden. Es liegt nun in der Hand der Industrie und der einzelnen Gewerbe, dafür zu sorgen, daß diese große Demonstration des Bau- und Wohnwesens nicht nur ein imponierendes Forum der internationalen Wissenschaft, vor die gesamte Kulturwelt tritt. Andererseits ist bei dem sich in einzelnen Abteilungen schon geltend machenden Raumangel zu empfehlen, daß die Anmeldungen

als möglich an die Geschäftsstelle des Inkasso-...

Der Verband westdeutscher Konsumvereine Müllheim...

Das Bestreben des Verbandes westdeutscher Konsumvereine geht dahin...

Ein sozialdemokratischer Zwangsarbeitsnachweis...

Die strikte Befolgung obiger Abmachung ist von allen Kollegen im Lande...

Im Verkleinern groß ist die sozialdemokratische Presse...

Gelbe Almosen-Vereine. Die sogenannten „wirtschafflichen, vaterländischen, nationalen“ oder „einmaligen“...

Überall, wo die Werkvereine in der letzten Jahresabrechnung...

Wirtschaftliche Bewegung.

Gesperrt sind: Essen (Fliesenleger) Sperre über die Essener Baumaterialien-Vertriebsgesellschaft...

Bezirk Münster. Düren. Einige Vorgänge der letzten Zeit im Baugeschäft...

Sowohl das Umhauen wie das briesliche Anfragen um Arbeit, als auch die Berücksichtigung der Offerten...

In früheren Jahren hatten wir mit der Firma Kirchner niemals Differenzen wegen Innehaltung des Vertrages...

letzten Mann unserer Verbände zuzuführen, damit, wenn ein Kampf...

Dachdecker.

Berlin. Nachdem die Verhandlungen im Berliner Dachdeckerberuf am 11. Juni abgebrochen wurden...

In Berlin bereiten die Dachdecker und Hilfsarbeiter einen Ausstand vor...

Mit solchen Mitteln gewinnt man die öffentliche Meinung nicht für sich...

Münster i. W. Der Streik der Dachdecker hat nach einer dreiwöchentlichen Kampfesdauer seinen Abschluß gefunden...

zeit hinter sich haben. Wenn diese Bestimmung in den Vertrag hineingekommen wäre, so hätten keine zehn Dachdecker von Münster den Vertragslohn erhalten, weil die meisten Dachdeckergehilfen in den ersten Jahren als Hilfsarbeiter gearbeitet, und sich nachher als Gehilfen emporgearbeitet haben. Dann wollten die Meister noch eine Bestimmung in den Vertrag hinein haben, nach der sie die Berechtigung haben wollten, bei unentschuldigtem Fernbleiben der Gehilfen und Arbeiter von der Arbeit für den entstehenden Schaden haftbar zu machen, indem sie am Sonntag den Betrag vom Lohn zurückbehalten wollten; außerdem sollten sie in solchen Fällen den Teil der Kranken- und Invalidenbeiträge, welche sonst die Meister zahlen, selbst tragen. Auf alle diese Forderungen hatten sich die Meister festgelegt, und es bedurfte einer großen Geduld, alle diese Nebenansprüche, welche die Meister als Begründung ins Feld führten. Nach langen Widerlegungen unsererseits ist es gelungen, das Obenangeführte für die Kollegen zu erreichen. Die Kollegen nahmen einstimmig das Vereinbarte an und beschloßen, am Montag, den 1. Juli, die Arbeit wieder aufzunehmen, unter der Bedingung, daß alle Meister die Forderungen anerkennen.

### Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts für das Baugewerbe.

#### Entscheidung 236 (Leipzig).

Die Entscheidung der zweiten Instanz vom 23. November 1911 wird aufgehoben. Der Tariflohn für Bauhilfsarbeiter ist zu zahlen und nachzuschlagen.

#### Gründe:

Es steht fest, daß die in Betracht kommenden Unternehmer Mitglieder des Arbeitgeberbundes sind. Sie haben Aufsichtungsarbeiten ausgeführt, welche nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 183 und Nr. 220 unter den Vertrag fallen. Die letztere Entscheidung (220) findet hier Anwendung, da von dem Rechtszustand auszugehen ist, der im Augenblick der Entscheidung gegeben ist.

#### Entscheidung 237 (Ludbörn).

Die Sache wird zur nochmaligen Verhandlung an die örtlichen Organisationen zurückverwiesen.

#### Gründe:

Der Arbeitgeberverband für Schleswig-Holstein behauptet, daß die örtlichen Verbände in Ludbörn am 15. August 1911 einen Tarifvertrag abgeschlossen haben und beschwert sich darüber, daß der Deutsche Bauarbeiterverband die Genehmigung mit der Begründung ablehnt, daß die Spannung zwischen den Lehren der Bauhilfsarbeiter, speziell der Erd-, Beton-, Holz- und Abrucharbeiter, mehr als 13 Pf. beträgt. Von der Gegenseite wird bestritten, daß die Unterzeichner des Vertrages vom 15. August 1911 auf der Arbeitnehmerseite Vollmacht zur Verhandlung und zum Vertragsabschluss gehabt haben. Die Arbeitgeber können den Nachweis der Vollmacht nicht bringen. Es steht sonach nicht fest, ob ein örtlicher Vertrag aufhört gekommen ist, und daher fehlt es an den Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Zentralschiedsgerichts (§ 5 des Hauptvertrages vom Jahre 1910).

Es ist daher zunächst Aufgabe der örtlichen Verbände, eine zweifelsfreie Vertragsurkunde zustande zu bringen.

#### Entscheidung 238 (Nordenham).

1. Die Entscheidung des Bezirksgerichts vom 30. November 1911 in Bremen als zweiter Instanz wird aufgehoben.
2. Die Entlassung des Gajewisch wird als ein Verstoß gegen den Tarifvertrag erklärt.

#### Gründe:

Durch die vom Zweigverein Nordenham des Deutschen Bauarbeiterverbandes angefochtene Entscheidung ist dahin erkannt worden, daß die Entlassung des Maurers Gajewisch durch den Maurermeister Eiewers um bewilligen kein Verstoß gegen den Tarifvertrag sei, weil es sich um eine Maßregel zur Ordnung des Arbeitsnachweises durch die Arbeitgeber handelt und der Arbeitsnachweis außerhalb des Tarifvertrages steht. Gajewisch war von Eiewers als Maurer eingestellt worden ohne Vermittlung des genannten, von den Arbeitgebern eingerichteten Arbeitsnachweises.

Die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 234 vom 6. Dezember 1911 bestimmt in Uebereinstimmung mit der Entscheidung Nr. 187 vom 15. März 1911, daß Maßregeln, welche die Wirkung einer Aussetzung haben, unzulässig sind, und daß es deshalb unzulässig ist, Arbeiter, welche ein bestimmtes, tarifgemäßes Arbeitsverhältnis eingegangen haben, zur Wiederlegung der Arbeit zu veranlassen. Dasselbe gilt, unabhängig des Umstandes, daß die Arbeitsverhältnisse außerhalb des Tarifvertrages stehen, wenn ein Arbeiter aus einem tarifmäßigen Arbeitsverhältnis entlassen wird. Es liegt nicht nur eine Maßregel zur Durchführung des Arbeitsnachweises, sondern zugleich auch eine direkte Verletzung des Tarifvertrages vor, wenn die Durchführung dieser Maßregel zu unzulässiger Maßnahmen führt.

#### Entscheidung 239 (Nordenham).

Die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 234 findet auf den vorliegenden Fall Anwendung. Im übrigen sind alle einseitigen Maßregeln aufzuheben.

#### Gründe:

In Nordenham besteht seit längerer Zeit ein Arbeitsnachweis für die gesamte Industrie, dem sich auch der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in Nordenham angeschlossen hat. Dieser einseitig von den Arbeitgebern begründete Arbeitsnachweis wird vom Bauarbeiterverband bekämpft und hat schon einmal das Zentralschiedsgericht beschäftigt (vgl. Entscheidung Nr. 234). Der Kampf um diesen Arbeitsnachweis hat zu beiderseitigen Sperrungen und Aussperrungen geführt. Gegenwärtig beschweren sich die Arbeitgeber darüber, daß die Bauarbeiter jeden Zugang nach Nordenham fernhalten und jeden Arbeiter, der durch den Arbeitsnachweis Stellung in Nordenham gefunden, wieder aus dem Arbeitsverhältnis herausbringen.

Die Zuständigkeit des Zentralschiedsgerichts ist durch den Umstand gegeben, daß in Nordenham ein dem Vertragsmuster entsprechender Tarifvertrag besteht und trotz aller gegenseitigen Kämpfe nicht aufgehoben ist. Auch handelt es sich unzweifelhaft um eine grundsätzliche, das ganze Gebiet des Hauptvertrages berührende Frage.

Unstreitig haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer Sperrungen und Aussperrungen übereinander in der Weise verhängt, daß sie abgeschlossene Arbeitsverträge zu dem Zwecke der Durchführung des beiderseitigen Standpunktes in der Nachweisfrage zur Lösung brachten. Wenn nun auch gemäß Entscheidung Nr. 137 beide Teile Arbeitsnachweise in beliebiger Form errichten und betreiben können, soweit sie damit nicht mit Gesetz und Vertrag in Widerspruch geraten, so ist es doch gemäß Entscheidung 234 unzulässig, bereits abgeschlossene tarifmäßige Arbeitsverhältnisse zwecks Durchführung oder Bekämpfung des Arbeitsnachweises zur Lösung zu bringen. Die Entscheidung 234 hat nur einen Verstoß von Arbeiterseite im Auge. Dasselbe gilt aber auch von Verstößen der Arbeitgeber. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß es nur gestattet ist, den Zweck des Arbeitsnachweises, das ist die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit, zu bekämpfen. Allgemeine Sperrungen und Aussperrungen, besonders wenn sie mit der Lösung von tarifmäßigen Arbeitsverhältnissen verbunden sind, gehen aber über das Maß der zulässigen Bekämpfung eines Arbeitsnachweises hinaus.

Die Beweisaufnahme hat nicht mit Bestimmtheit ergeben, daß die eine oder andere Partei bei den sonach unzweifelhaft vorliegenden Verstößen gegen den Tarifvertrag überwiegend schuldig war. Es kommt darauf aber auch nicht an. Denn durch den Verstoß einer Partei gegen einen Tarifvertrag wird letzterer nicht ohne weiteres aufgehoben.

Es liegt auch nicht in der Absicht der Parteien, im Falle einer Verletzung des Tarifvertrages der Gegenpartei ohne weiteres das Recht des Rücktritts zu geben. Im Gegenteil haben die Parteien ja Vermittlungsinstanzen geschaffen, deren Aufgabe es ist, im Falle von Verstößen gegen den Tarifvertrag den ruhigen Fortgang des Tarifverhältnisses aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen. Nach § 6 des Hauptvertrages ist ein Rücktrittsrecht nur gegeben, wenn sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht fügt. Die von beiden Teilen beschlossenen, vorher erwähnten Kampfmaßnahmen, welche über die Bekämpfung der Arbeitsvermittlung durch den einseitigen Nachweis an sich hinausgehen, sind daher aufzuheben.

#### Entscheidung 240 (Nürnberg).

1. Das Zentralschiedsgericht hält sich für zuständig, indem es die Sache auf Grund der Darlegungen der Parteien als grundsätzlich ansieht.
2. Es wird festgestellt, daß die Entscheidungen der zweiten Instanz über örtliche Streitigkeiten im Sinne des § 5, Absatz 2 des Hauptvertrages mit der Einschränkung der Entscheidung Nr. 7 des Zentralschiedsgerichts endgültig, auf jeden Fall aber von den Vertragsparteien zu befolgen sind.
3. Daher ist der Schiedsspruch des Schiedsgerichts Nürnberg vom 6. Februar 1911, der von keiner Seite form- und fristgerecht angefochten ist, gemäß § 6 des Hauptvertrages zur Durchführung zu bringen, und es sind alle entgegenstehenden Maßnahmen zu unterlassen.

#### Gründe:

Die auf Ersuchen des Bauarbeiterverbandes vom 23. Januar 1911 zusammengetretene Nürnberger Schlichtungskommission entschied, daß das in § 4, Absatz 2 (Arbeiten im Rohrverehr) der „Arbeitsbedingungen für die Fliesenleger in Nürnberg und Fürth“ vom 30. Juli 1910 festgesetzte „tägliche Jahrgeld“ von mindestens 20 Pf. für Arbeiten in den dort angeführten Orten zu entrichten sei. Auf Grund der vom Arbeitgeberverband eingeleiteten Berufung an das örtliche Schiedsgericht wurde von diesem am 6. Februar 1911 die Entscheidung der Schlichtungskommission aufgehoben und erkannt, daß

nur „für mehr als 4 Kilometer in Luftlinie von Hauptmarke Nürnberg entfernte Stadtbezirke und Vororte... den in Nürnberg wohnenden Fliesenlegern das tägliche Jahrgeld, mindestens aber 20 Pf. zu gewähren“ sei.

Unter dem 9. Februar 1911 teilte der Deutsche Bauarbeiterverband dem Verbands der Arbeitgeber mit, daß die Fliesenleger sich „diesem Urteil nicht unterwerfen... und nach wie vor darauf bestehen, daß das Jahrgeld nach dem § 4 des Tarifvertrages für die aufgeführten Orte zu bezahlen ist“. Wenige Tage später wies der Arbeitgeberverband in seiner Antwort die Arbeiterorganisation darauf hin, daß vorseits Berufung an das Zentralschiedsgericht eingelegt werden könne. Ein solcher Schritt der Arbeiterunterblieb, dagegen legten Ende Dezember 1911 die Fliesenleger auf einer Arbeitsstelle die Arbeit nieder, weil ihrer Forderung, ihnen Jahrgeld nach Maßgabe der Entscheidung der Schlichtungskommission zahlen, nicht Rechnung getragen wurde. Die Arbeiterorganisation hat das Ersuchen der Arbeitgeber, die Zurechtweisung der Fliesenleger Abhilfe zu schaffen abgelehnt.

Der Verband der Arbeitgeber des Baugewerks für Nürnberg-Fürth und Umgegend beantragte deshalb unter dem 2. Januar 1912 beim Zentralschiedsgericht:

1. den Tarifbruch des Bauarbeiterverbandes anzuspüren, und
2. diesen Verband anzuhalten, zur Durchführung und Beobachtung des Vertrages und der Schiedsgerichtsentscheidung mitzuwirken.

Der Antrag der Arbeiter lautete, die Berufung zurückzuweisen und es bei der Entscheidung der Schlichtungskommission zu belassen. Bei den Verhandlungen und bei der Festsetzung des § 4 sei der Gedanke maßgebend gewesen, daß für alle Vororte das Jahrgeld zu zahlen sei. Im übrigen habe der Arbeitgeberverband die Verträge (§ 8, Absatz 2) vorgezeichnete Frist nicht eingehalten.

Nach den Darlegungen der Parteien kam hier die Entscheidung einer grundsätzlichen, den Inhalt des Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheit in Frage, so daß nach § 5, Absatz 3 des Hauptvertrages das Zentralschiedsgericht sich als zuständig betrachten mußte.

Von den Arbeitern ist unstreitig das Zentralschiedsgericht nicht in formgerechter Weise angerufen worden. Dasselbe war daher nicht in der Lage, festzustellen, daß etwa eine der in der Entscheidung bezeichneten Ausnahmen vorliege. Die Anrufung jener der Arbeitgeber ist als eine verspätete zu bezeichnen. Denn, wenn nach dem vorgetragenen Sachstand die Durchführung der von den Arbeitern nachgeachteten Entscheidung zweiter Instanz von der örtlichen Organisation verhindert wurde, war die Abhilfe das Zentralschiedsgericht innerhalb einer Woche anzurufen (§ 5, Absatz 2 des Hauptvertrages). Das ablehnende Schreiben, durch welches der Bauarbeiterverband die Durchführung der Entscheidung in Ruhe zu verhindern begonnen hat, datiert vom 9. Februar 1911; die Arbeitgeber beschwerten sich jedoch erst am 2. Jan. 1912 beim Zentralschiedsgericht, nachdem vorher die Fliesenleger von ihrem Beschlusse, die Entscheidung vom 6. Februar 1911 nicht zu befolgen Gebrauch gemacht hatten und zur Erlangung der ihnen abgesprochenen Jahrgeldes in den Streik getreten waren. Zweifellos wurde also die im § 5, Absatz 2 des Hauptvertrages festgesetzte Frist von einer Woche, innerhalb welcher bei der höchsten Tarifinstanz Entscheidung zu beantragen ist, verabsäumt. Bei dieser Sachlage konnte sich das Zentralschiedsgericht auf formellen Gründen mit einer Prüfung der materiellen Seite der Frage nicht befassen.

Das Zentralschiedsgericht konnte die Sache nicht als eine grundsätzliche behandeln und entscheiden. Bereits die Entscheidung Nr. 7 des Zentralschiedsgerichts weist darauf hin, daß Entscheidungen zweiter Instanz über alle Streitigkeiten im Sinne der Entscheidung 3 vom 16. Juni 1910 im allgemeinen unanfechtbar, also endgültig sind, es sei denn, daß die in der Entscheidung Nr. 7 angegebenen Ausnahmen vorliegen. Selbst aber durch eine etwaig zulässige Anrufung des Zentralschiedsgerichts wird keineswegs ein Ausschub bewirkt, vielmehr sind in jedem Falle Entscheidungen zweiter Instanz unter allen Umständen unverzüglich zu befolgen, und entgegenstehenden Maßnahmen haben zu unterbleiben. Erst nach Aufhebung derartiger zweistufiger Entscheidungen durch das Zentralschiedsgericht verlieren diese ihre bindende Wirkung in rückwirkender Weise.

#### Entscheidung 241 (Wismar).

Die Entscheidung zweiter Instanz wird aufgehoben. Das vorgezeichnete Landgeld ist zu bezahlen.

#### Gründe:

Das Schiedsgericht zu Wismar hat am 5. Januar 1912 entschieden, daß Maurermeister G. in Wismar nicht verpflichtet sei, dem Maurer E. für Maßlandgeld zu zahlen, da ihm bei seiner Aufnahme fortgesetzt wurde, er solle in Maßlow arbeiten. Bei diesem Maßlow als der Ort anzusehen, in dem

der Arbeiter im Sinne des § 4, Absatz 10 des Vertrages eingestellt sei.

Die Zuständigkeit des Zentralschiedsgerichts ist gemäß § 5, Absatz 3 des Hauptvertrages gegeben.

In sachlicher Beziehung ist festgestellt, daß E. den Maurer S. in Wismar für Maßlow eingestellt hat. Es ist damit der Begriff „auswärtige Arbeit“ im Sinne des örtlichen Tarifvertrages gegeben, da im Zweifel anzunehmen ist, daß der Einstellungsort für das Arbeitsverhältnis maßgebend ist. Eine gegen- teilige Auffassung würde zu einer allgemeinen Um- gehung der tariflichen Bestimmungen über das aus- wärtige Arbeiten führen und eine Aufhebung des örtlichen Tarifvertrages bedeuten. Es war deshalb auszusprechen, daß das Landgeld nachzuzahlen ist.

Entscheidung 242 (Plau i. M.).

Die Entscheidung zweiter Instanz vom 5. Januar 1912 wird aufgehoben.

Die Firma Gantkow, Plau, hat die Arbeitnehmer gemäß § 1 des Vertrages in vollem Umfange zu befriedigen.

Gründe:

Die Zuständigkeit des Zentralschiedsgerichts er- scheint begründet, da es sich um eine grundsätzliche Frage handelt, nämlich um die Frage, ob Verein- barungen einzelner Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die gegen den Vertrag verstoßen, mit Rücksicht auf den Tarifvertrag angefochten werden können.

Das Schiedsgericht in Rostock hat den Anspruch der Arbeitnehmer auf Auszahlung der Gehzeit ge- gemäß § 4 des Vertrages an sich anerkannt. Es hat jedoch eine entsprechende Verpflichtung der Firma Gantkow aus dem Grunde nicht anerkannt, weil die Firma durch eine private Vereinbarung die ausschließ- liche Zahlung des Jahrgeldes verabredet hatte und es dem Schiedsgericht unbillig erschien, daß trotzdem eine Zahlung der Gehzeit nachträglich beantragt werde, da es sich um eine bedeutende Summe handele und die Firma sonst rechtzeitig geschäftlich mit den höheren Aufwendungen hätte rechnen können. Dieser Folgerung ist nicht beizutreten. Der tariflich begrün- dete Anspruch auf Gehzeit mußte von der Arbeit- geberin berücksichtigt werden. Ihn durch entgegen- stehende Vereinbarungen zu beseitigen, widerspricht dem Geist des § 9 des Vertrages, der die vertrag- schließenden Parteien verpflichtet, ihren ganzen Ein- fluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Vertrages einzusetzen. Solche Vereinbarungen sind um so bedenklicher, als sie von den Arbeitnehmern häufig in Unkenntnis der vertraglichen Bestimmun- gen abgeschlossen werden. Aus diesem Grunde unter- liegt es auch durchaus keinem Bedenken, wenn nach- träglich Vertreter der Vertragsorganisationen solche Vereinbarungen bemängeln und durch Anrufung der tariflichen Instanzen den Vertrag zur Durchfüh- rung zu bringen suchen. Hiernach mußte die Ent- scheidung der Vorinstanz aufgehoben werden. Zu- gleich mußte ausgesprochen werden, daß die An- sprüche der Arbeitnehmer auf Gehzeit zu befriedigen sind. Die rückwirkende Kraft dieser Entscheidung kann einem Zweifel nicht unterliegen, da solche Ansprüche lediglich ihre Begrenzung in den Verjährungs-Be- stimmungen des bürgerlichen Rechts finden.

Entscheidung 243 (Neustrelitz).

Die Berufung gegen die am 5. Januar 1912 gefällte Entscheidung zweiter Instanz wird zurück- gewiesen.

Gründe:

Das Schiedsgericht für Neustrelitz hat untern 5. Januar 1912 ausgesprochen, daß die von dem Zimmermeister Wolter mit den Zimmerern über Geh- zeit getroffene Vereinbarung, welche von den tarif- lichen Bestimmungen abweicht, unzulässig sei und die Nachzahlung nach Maßgabe des Tarifvertrages im vollen Umfange zu erfolgen habe.

Der Arbeitgeberverband hat hiergegen Berufung eingelegt und verlangt Aufhebung der Entscheidung, soweit eine Nachzahlung ausgesprochen ist; weiter- hin soll erkannt werden, daß im Einzelfalle vom Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen so lange wirksam seien, bis sie von einer Organisation bean- fundet würden.

Bezüglich der Gründe kann auf die Begründung zu dem Schiedsgericht des Zentralschiedsgerichts vom 12. Juni 1912 in Sachen Plau i. M. vollinhaltlich Bezug genommen werden.

Entscheidung 244 (Neubudow i. M.).

1. Die Entscheidungen der zweiten Instanz vom 2. Fe- bruar 1912 in Sachen wider Rosenkranz und Rabe werden aufgehoben.

2. Die beiden Arbeitgeber Rosenkranz und Rabe haben ihre Pflichten aus dem Tarifvertrage von Neubudow zu erfüllen, letzterer von dem Zeit- punkt ab, mit welchem er Mitglied des Ar- beitgeberbundes geworden war.

Gründe:

Das Schiedsgericht für beide Großherzogtümer Mecklenburg hat unter dem 2. Februar 1912 dahin entschieden, daß der Zimmermeister Rosenkranz zu Neubudow nicht verpflichtet sei, den von Neubudow

aus in Wismar beschäftigten Arbeitern Gehzeit, Bahn- geld, Quartiergeld und Landgeld zu zahlen. In einem zweiten Urteil von demselben Tage ist ausgesprochen, daß der Bauunternehmer Rabe zu Neubudow den von ihm in Neubudow ausdrücklich für Bastorf ein- gestellten zwei Zimmerern Gehzeit und Quartier ge- gemäß dem Neubudower Vertrage nicht zu gewähren habe. Die Arbeiterorganisation hat diese beiden Ent- scheidungen angefochten und beim Zentralschiedsgericht beantragt, daß beide Unternehmer die vollen Zu- schläge nach dem Neubudower Vertrage auf die höhe- ren Löhne der Arbeitsstellen nachzahlen müßten. Die Arbeitgeber wünschten Zurückweisung der Anträge der Arbeiter und ferner Aufhebung der Entschei- dung der zweiten Instanz, nach der Rabe in Neu- budow verpflichtet wird, die Differenz zwischen dem Brunshauptener und dem Neubudower Lohn nachzu- gewähren. Es wurde der Antrag gestellt, zu er- kennen, daß der Arbeitgeber nur verpflichtet sei, den mit den Arbeitern vereinbarten Lohn zu zahlen.

Eine solche Vereinbarung hat vor dem Eintritt des Arbeitgebers in den Arbeitgeberverband, welcher am 28. April 1912 erfolgte, stattgefunden. Bastorf gehört zum Lohngebiet Brunshaupten.

Zur Begründung der Entscheidung zu 1. wird Bezug genommen auf die beiden Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts vom 12. Juni 1912 in Sachen Plau i. M. und in Sachen Neustrelitz, namentlich auf die Begründung in erster Sache.

Sämtliche in Betracht kommenden Arbeiter sind für Wismar bzw. für Bastorf in Neubudow an- genommen. Das Zentralschiedsgericht ist deshalb der Ansicht, daß auf sie die Bestimmungen des Neu- budower Vertrages vom 21. Juli 1910 in Anwen- dung zu bringen sind. Sonderabreden, mögen sie sein, wie sie wollen, dürfen, um die Erfüllung dieses Vertrages sicherzustellen, keineswegs zugelassen wer- den. Dies ergab die Aufhebung der Entscheidungen zweiter Instanz und den Anspruch des Zentralschieds- gerichts, daß die beiden Arbeitgeber ihren Vertrags- pflichten den besagten Arbeitern gegenüber aus dem Neubudower Vertrage nachzukommen hätten.

Zu 2 der Entscheidung sei bemerkt, daß eine Er- füllung des Tarifvertrages durch Rabe aber nur ver- langt werden kann von dem Zeitpunkte an, mit welchem er in den Arbeitgeberverband aufgenommen worden ist. Es war dies der 28. April 1912. Vor- dem unterstand er nicht, der er dem Tarifvertrage als einzelner nicht beigetreten, den Vorschriften des- selben. Aus diesem Grunde würde übrigens auch das Zentralschiedsgericht über Streitfälle des Rabe mit seinen Arbeitern aus der Zeit vor dem 28. April zu entscheiden überhaupt nicht befugt gewesen sein.

Entscheidung 245 (Friedland, Mecklenb.).

Das Urteil der zweiten Instanz vom 2. Februar 1912 wird bestätigt. Die Berufung des Bezirksver- bandes Mecklenburg (Ortsverbandes Friedland) wird zurückgewiesen.

Gründe:

Einige Friedländer Maurer hatten sich in Fried- land um Ausschachtungsarbeiten, die in Sieden- Bülow auszuführen waren, bei dem Maurermeister W. in Friedland bemüht und diese auch erhalten mit der Zusicherung, daß sie auch die Maurerarbeiten er- halten würden, sobald diese beginnen könnten. Der Deutsche Arbeitgeberbund, Bezirksverein Mecklenburg, glaubte hieraus folgern zu können, daß diese Maurer in Friedland für Sieden-Bülow eingestellt worden seien und daß deshalb nach § 4, Absatz 10 nicht der Friedländer, sondern der Demminer Vertrag, in dessen Gebiet Sieden-Bülow liegt, maßgebend sei. Die zweite Instanz hat entgegen dieser Anschauung ent- schieden, daß der Friedländer Vertrag maßgebend sei. Die hiergegen eingelegte Berufung war zu verwerfen, wobei zur Begründung lediglich auf die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts vom 12. Dezember (Fall Wismar) verwiesen werden kann.

Verbandsnachrichten.

(Sammelberichte sind sofort nach Stattfinden der Versammlung einzuliefern. Dieselben sind so kurz wie möglich zu halten, nur das Wichtigste ist anzugeben. Das Papier darf nur auf einer Seite beschrieben werden und muß an einer Seite ein ca. zweifingerbreiter Rand freilassen für notwendige Korrekturen.)

**Wir machen die Mitglieder in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß am Sonntag, den 7. Juli, der neunzehnte Wochenbeitrag fällig ist.**

**Aus Ostpreußen.** In Nr. 24 des „Grundstein“ bringen Skudowski, Graubenz und Lübbring, Königs- berg, vom „freien“ Bauarbeiterverband jeder eine län- gere Erwiderung gegen meine Ausführungen in Nr. 22 der „Baugewerkschaft“ über den Tarifbruch des sozial- demokratischen Bauarbeiterverbandes. Eine eigene An- sicht scheinen diese beiden zu besitzen, wonach jeder der es wagt, ihre Kampfweise aufzugeben, einfach als Lügner hingestellt wird. Herr Lübbring ergeht sich dann noch in allgemeinen Redensarten und verurteilt die Sache so dar- zustellen, als ob durch die Abschließung des Arford- tarijs für Fuhrarbeiten sich sowohl der Arbeitgeberver- band wie die vertragsschließenden Arbeiterorganisationen verpflichtet hätten, andere als die im Tarif festgelegten

Arbeiten nicht im Arford auszuführen. Dieses ist aber nicht zu. Es hat diejerhalb auch keine Organisation des Recht, mit Gewalt einen Unternehmer zu zwingen, ein- zelne Arbeiten nicht im Arford auszuführen zu lassen. Es hat auch zu keinerlei Auseinandersetzungen bei den Verhandlungen über die einzelnen Arfordarbeiten im Jahre 1910 geführt, da die Unternehmer gar kein Ge- wicht darauf legten, ob für einzelne Arbeiten, welche außer den Fuhrarbeiten noch in Arfordarbeiten ausgeführt werden könnten, Preise vereinbart wurden. Dient dieses ist aber, daß die beiden bei uns übergetretenen Mit- glieder erst dann bei uns aufgenommen wurden, als sie angeblich von den „Genossen“ ausgeschlossen waren. Wahr dagegen ist, daß sich die beiden Kollegen gar nicht ab- schließen ließen, sondern der eine Kollege, Raditz, bereits vor der ausschließenden Sitzung seinen Austritt schrift- lich erklärte, während der Kollege Kurat seinen Aus- tritt mündlich in der Sitzung erklärte, bevor er an- geschlossen werden konnte. Die beiden Kollegen hatten aber erklart, daß man Freiheit woanders suchen muß. Auf die übrigen Schreibeereien Lübbrings einzugehen, muß ich abblehnen. Auch seine einseitigen Bemerkungen über den „Zentrumsverband“ haben ja bekanntlich schon in der früheren Wirkungsperiode des Lübbring über dessen Be- steht. So nahe sind auch die oberwähnten Aussagen nicht mehr, selbst dann nicht, wenn in einem Artikel das Wort „Zentrumsverband“ hiezuhermal gebraucht wird, darauf hinzuweisen. Im übrigen versucht S. noch nicht einmal, den Beweis dafür zu erbringen, daß ein Zer- bruch nicht vorliegt. Und darauf kommt es an, daß einigen, sich selbst überhebenden allgemeinen Reden und verächtlich machenden Redensarten anderer Personen sich S. bei seinen eigenen Mitglieðern selbst wenig an Meinung gewinnen. Im übrigen aber wird sich Herr S. noch nicht oft, auch wenn es ihm schwer fällt, mit den „Friedländer Brüdern“ abgeben müssen. Sie haben nicht abgenötigt, sondern sie marschieren voran. Ein ähnliches Bild würde man entwerfen können über Graubenz, wenn da kann man sagen, soviel Worte, soviel Unverständnis. Nur eins ist richtig gesagt: Bei der vorgenommenen Bücherkontrolle wurde festgestellt, daß die beiden Maurer bereits seit drei Wochen schriftlich organisiert waren und diejerhalb legten die „Genossen“ die Arbeit nieder. Wie demnach das ganze Geschreibsel von den Graubenz „Ge- nossen“ zu bewerten ist, ist ohne weiteres erkennbar. Der ganze Artikel ist ein Pamphlet, voll von Unwahrheiten.

**Brilon.** (Maurer.) Der im Jahre 1909 abgeschlos- sene Vertrag für das Baugewerbe wurde am 1. Januar 1912 von den Arbeitnehmern gekündigt. In einem be- gegneten Schreiben wurden auch die Gründe angegeben, warum die Kündigung erfolgen mußte. Die wichtig- sten waren, daß in den anderen Orten des Kreises Brilon entschieden höhere Löhne schon seit Jahren ge- zahlt wurden, und ferner kam in Betracht die Stei- gerung der Lebensmittelpreise. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Maurer im Winter wenig oder gar keine Arbeit haben. Hierdurch sah sich die Maurer- beranlaßt, eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Ver- hältnisse anzustreben. Es wurde den Arbeitgebern eine Forderung unterbreitet, welche fast den Inhalt des alten Vertrages enthielt, nur als Hauptforderung eine Lohn- erhöhung von 5 Pf. pro Stunde innerhalb zwei Jahren vorlag. Eine Antwort wurde bis zum 15. März er- baten. Leider verging der Termin, ohne daß eine An- wort von den Arbeitgebern eintraf. Mittlerweile wurde die Tätigkeit im Baugewerbe besser, und somit trat die Lohnkommission auf Verlangen der Maurer erneut in Verhandlungen mit den Arbeitgebern. Es wurde eine- händige Antwort von den Arbeitgebern gewünscht bis zum 5. Juni. Hierauf gingen einige Arbeiter der Unter- nehmer ein, welche aber in keiner Weise den Wünschen der Maurer entsprachen. Die Lohnkommission wurde be- auftragt, zum letztenmal zu versuchen, eine Einigung herbeizuführen. Die mündlichen Verhandlungen hatten auch Erfolg, indem betreffs der Lohnfrage eine Ein- gung erzielt wurde auf folgender Grundlage. Der Stundenlohn soll um 5 Pf. verbessert werden in nach- stehenden Zeiträumen: Derselbe beträgt vom 8. Juni 1912 ab 44 Pf., vom 1. April 1913 ab 46 Pf., vom 1. April 1914 ab 47 Pf. pro Stunde. Eine Versammlung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter beschloß sich mit diesem Angebot der Unternehmer. Die Diskussion ergab Meinungsverschiedenheiten, weil dieses Angebot wes- sentlich von der eingereichten Forderung um ein Jahr abwich. Schließlich erklärte die Versammlung, wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt seien, so wolle man das Angebot der Unternehmer annehmen. Die Lohnkommission wurde beauftragt, mit den Unternehmern die Unterzeichnung zu vollziehen. Die Unterzeichnung ist nun vollzogen, und so- mit ist die Lohnbewegung auf friedliche Weise ohne Zer- störung des Baugewerbes beendet. Kollegen von Brilon und Umgebung! Durch den Tarifschluß ist eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten. Es muß Aufgabe sein, das Errungene festzuhalten. Dieses kann nur geschehen durch den Ausbau der Organisation. Es muß der letzte Kollege herangeholt werden. Darum- hinreichend ans Werk, unermüdet agieren, dann kommt wir zum Ziel. Bei dieser Gelegenheit sei besonders dar- auf hingewiesen, daß die Zimmerer sich endlich aufreissen müssen; denn die Lohnverhältnisse derselben sind sehr weit zurück gegen den Maurerlohn. Hier kann nur ein- geschlossenes Eintreten in unseren Verband die traurigen Zustände beseitigen. An die Maurer ergeht daher die Aufforderung, planmäßig die Agitation ebenfalls bei den Zimmerern zu betreiben, damit die Lohnverhältnisse der- selben geordnet werden. Darum hoch die Solidarität.

**Frankfurt a. M.** (Neue Agitationsmethode der „Roten“ auf den Baustellen.) Vom deutschen Bauarbeiterverband, Zweigverein Frankfurt a. M., wurde in den letzten Wochen auf den Baustellen eine allgemeine Bücherkontrolle abgehalten. Wir glaubten, die Kontrolle geschähe zu dem Zwecke, die Unorganisierten und Gammiger der Organisation zuzuführen. Dagegen hätten wir weiter nichts einzusetzen. Aber der Zweck der Kontrolle war ein-





Feuerwehren aus Bühl und Geisweiser und verschiedene Sanitätskolonnen erschienen sofort auf der Unglücksstätte. Die Ursache des Einsturzes konnte noch nicht ermittelt werden.

Eifen. Am Betriebsbahnhof Köln-Gereon ist bei dem Bau eines Kanals das abführende Gerüst eingebrochen. Es begab sich zwei Arbeiter unter sich. Einer konnte von Mitarbeitern befreit werden; er ist nur leicht verletzt. Der andere wurde durch die Feuerwehre mit großer Mühe herausgeholt, nachdem sie die auf ihm liegenden Bretter durchhauen hatte. Er erlitt schwere Lungenverletzungen und mußte ins Hospital gebracht werden.

Duisburg. Von einem Neuhaut am Kleinen Kalkhof stürzte am 25. Juni der dort beschäftigte Maurer Theodor Grogg ab. Er erlitt schwere innere Verletzungen.

Eifen (Ruhr). Unglücksfall. Am 27. Juni, mittags gegen 5 Uhr, verunglückte unser Kollege Franz Weimer, Fliesenleger, an der Arbeitsstelle im Voitrop, Schacht Prosper. Ein 80 Kilo schweres Eifen fiel aus einer Höhe von circa 15 Metern dem Kollegen auf den Kopf. Der Arzt konstatierte doppelten Schädelbruch. In seinem Aufkommen wird getweilt. Weimer ist verheiratet. Eine Untersuchung muß ergeben, ob der Unfall verhütet werden konnte. Auch der Betriebsführer und der Bauführer wurden bei dem Unfall verletzt.

Halberstadt. Die verunglückte am 19. Juni der Bauunternehmer Gasse tödlich. Er soll angeblich verunglückt haben, unter einem schon mangelhaft ausgeführten Gerüst im Treppenhause einen Hebel hervorzuheben, um ihn an anderer Stelle zu gebrauchen. Hierbei muß er auf die äußersten Enden der Seile getreten sein, welche aufsprangen und Gasse dadurch in die Tiefe stürzte.

München (Bogel). Ein tödlicher Baumfall hat sich am 22. Juni in Reising auf einem Neubau gegenüber dem Flugplatz zugezogen. Der Maurer Thiem stürzte ab und erlitt einen Schädelbruch, an dessen Folgen er auf dem Transport nach dem städtischen Krankenhaus starb.

Saxing. Ein schwerer Baumfall ereignete sich am 24. Juni in der hiesigen Schloßbrauerei. Beim Abbrechen einer alten Mauer wurde der Tagelöhner Schöfel von Haising erschlagen und der Tagelöhner Meher von Unterjöhmering schwer verletzt. Später wollte die Mauer durch Ummanteln zum Einstürzen bringen. Der Einsturz erfolgte zu früh und unermutet.

Walzenburg. (Mittel). Der Mauerlehrling Gustav Thomaus aus Walzenburg stürzte am 24. d. M. vom Baumgerüst des Hauses des Hing. und Gastwirths aus beträchtlicher Höhe ab und zog sich anscheinend schwere innere Verletzungen zu.

Bücherschau.

Formenschatz für die Arbeiten des Bauhandwerkers. Im Auftrag der Großherzoglich. Zentralstelle für die Gewerbe, Dornstadt, herausgegeben von Prof. A. Biedend, Darmstadt 1915. 425 Abbildungen im Text und auf 52 Tafeln. Verlags: A. A. Schurig, Leipzig. Gebunden 2,50 Mk.

Diese Form- und gefüllte gezeichnete Zeichnung, der man bei ernstlicher Bedienung ein schönes Gelingen der gewollten Arbeit wie leicht wahrnehmen darf, hilft einem

schon oft empfundenen Bedürfnis ab. Es ist aus den wichtigsten Gruppen des Bauhandwerks: Zimmerer, Steinmetz, Schreiner (Tischler), Maler, Schlosser, Spengler, Möbelschreiner, eine Anzahl der am häufigsten vorkommenden Arbeiten herausgegriffen und ihre geschmackvolle Herstellung vom künstlerischen Gesichtspunkte aus mit der herkömmlichen und allerorts gängigen, vorhandenen, handwerksgerechten Technik, durch klare Erläuterungen und mustergetreue Abbildungen unterstützt, vorgeführt. Von dem Geist gesunder Praxis geboren, bringt diese lose Auswahl dem Bautechniker und dem Bauhandwerker eine gesunde Formensprache, auf Konstruktionsfähigkeit allein basierend. Ein vorzügliches, sehr reichhaltiges Bildmaterial gibt den Kern, dem ohne langatmige Phrasen ein feiner, vernünftiger, sachgemäher Text beigegeben ist. Vor allem bemerkenswert ist die Auswahl der Abbildungen. Jedes Beispiel ist eigentlich ein Musterbeispiel. Dem Verfasser kam es in erster Linie darauf an, das konstruktiv Durchdachte, zweckmäßige als Grundlage und das Formale und Dekorative als Folgeerscheinung bzw. als schmückende Futat zur Anschauung zu bringen. Bei der reichen Fülle des wirklich Guten wird das Buch sicher seinen Weg machen und die Bestrebungen werden von Erfolg gekrönt sein. Jeder Architekt und Baumeister wird an ihm seine genutz- und lehrreiche Freude haben. Vor allem ist die Ausnützung auch den Meistern und Gesellen der einzelnen Gewerbe zu empfehlen, da sie die Zeichnungen und Erläuterungen direkt verwenden können. Bei andauerndem Gebrauch so guter Vorbilder wird selbständiges, künstlerisches Schaffen in vielen Fällen mit der Zeit nicht ausbleiben. Die Ausstattung des Buches ist preiswerter als dazugehörig ist eine ganz vorzügliche.

Sterbetafel.

Am 20. Juni starb nach längerem Leiden unser Kollege Bruno Staar an Mandelbereiterung. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Zahlsstelle Dortmund (Maurer).

Am 21. Juni starb unser Kollege, der Maurer Josef Bollmer aus Kriebel im Alter von 24 Jahren an Darm- und Magenentzündung.

Zahlsstelle Hannover (Maurer).

Am 22. Juni starb nach längerem Leiden unser Verfassender Johannes Ritzheim im Alter von 46 Jahren. Kollege Ritzheim leitete unsere Zahlsstelle seit der Gründung im Jahre 1904 mit großer Umsicht und Eifer große Verdienste um die Ausbreitung und Erhaltung derselben.

Zahlsstelle Ludwigshafen a. Rh.

Am 22. Juni starb nach kurzer Krankheit der Kollege August Wingenfeld an Epphus.

Zahlsstelle Essen (Zugendabteilung).

Am 20. Juni entschlief nach kurzem Krankenlager unser treuer Kollege Emil Adam, Maurer, an Lungenentzündung im Alter von 52 Jahren.

Zahlsstelle Götting.

Ehre ihrem Andenken!

Bekanntmachungen.

Achtung! Verwaltungsstelle Karlsruhe.

Den Kollegen von Karlsruhe und Umgebung sowie den reisenden Kollegen nochmals zur Kenntnis, dass in der Wirtschaft „zur Götthalle“, Götthstraße, ein Bureau errichtet ist. Dasselbe ist geöffnet jeden Dienstag und Freitag jeweils abends von 6-7 Uhr. Neueintretende können ihre Bücher sofort ausgestellt erhalten, auch können Mitgliedsbeiträge daselbst bezahlt werden.

J. A.: Adolf Weber, Vorstehender.

Das nämliche seit ca. 30 Jahren in der ganzen Welt bekannte Präparat „Dialon“, Engelharbs Dialon-Wund-Puder erfüllt in unvergleichlicher Weise alle Anforderungen, die an einem Wundpuder zu stellen sind. Hervorragende Arznei des In- und Auslandes bestätigen die unübertreffliche Wirkung von Dialon zur Heilung und Verhütung des quälenden Wundfeins kleiner Kinder. Dialon sollte daher in keiner Kinderstube fehlen.

Erwachsene empfinden bei regelmäßigem Einpudern der Körperstellen, welche der Reibung und Schweißbildung besonders ausgesetzt sind, die wohlthätige Wirkung der desinfizierenden und schnell heilenden Eigenschaften von Dialon. Dasselbe entfernt den unangenehmen Schweißgeruch, heilt Wundreiben und Wundlaufen und macht sich geradezu unentbehrlich als hygienisches Toilettenmittel im Gebrauch von Touristen und Sportleuten jeder Art. In Krankenhäusern und von Ärzten wird Dialon in mancherlei Hautleiden mit bestem Erfolg angewandt.

Erhältlich in Apotheken. Im eigenen Interesse achte der Käufer auf den geschäftlich geschützten Namen „Dialon“ wegen der zahlreichen Nachahmungen oder sogenanntem Ersatz-Präparate.

Zur richtigen Pflege des

Gesundheit

gehört in erster Linie eine rationelle Hautpflege mit einer neutralen Seife, und empfehlen wir als beste med. Seife die allein echte

Steckenpferd-Littemilch-Seife

v. Bergmann & Co., Radebul, a. St. 60 Pf., zur Erhaltung einer zarten, weissen Haut und zögigen, jugendlichen Aussehens ferner macht der „Gream“, „Dada“ (Littemilch-Gream) roten, spröde Haut in einer Nacht weich u. sammetweich. Tube 50 Pf.

Der Kauf einer Nähmaschine ist Vertrauenssache! Für 48 Mark. Familien-Nähmaschine. K. Hönninger, Erfurt, P., Reichenstr. 11. Best. kann ganz auf Zeit.

Werkzeug - Einzelbedarf! Über 40 000 Anerkennungen und 72 000 Kunden. Lieferung nur an Privat. Frachtfreie Zusendung. Westfalia-Kinderwagen-Industrie.

DIALON. Seit Jahrzehnten bewährt, von hervorrag. Ärzten empfohlen als unübertreffliches Mittel zur Beseitigung und Verhütung des Wundfeins kleiner Kinder. Fabrik Georg Koch, Hofflieferant in Erfurt G. 124.

Spopi. Fabrik Georg Koch, Hofflieferant in Erfurt G. 124.

Likör-Extrakte zur Selbstbereitung feinsten Tafelliköre usw. Frucht-Extrakte zur Selbstbereitung alkoholfreier Limonaden etc.

AMOL. Zu haben in allen Apotheken u. Drogerien.

Radrad-Fahrräder. Deutsche Waffen- u. Fahrrad-Fabrik.

Ludwig Neumann, Dresden-A. Vertretungen der Papier-erwerblichen Branche.

„Rathaus-Hotel“. Besitzer: Carl Reinhardt, BERLIN C 2, Stralauer Straße 33. Preiswerte Zimmer mit 1-2 Betten. Volle Pension pro Tag von 3 Mk. an.

Cigarren-, Cigaretten-Versand. gegen Nachnahme Porto frei.

Behördl. vert. u. amtlich. Respiration.

Berliner Fröbelschule. Extra starke echte Nienfong-Essenz.